



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das allgemeine und geheime Stimmrecht vor dem Reichtage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das allgemeine und geheime Stimmrecht vor dem Reichstage.

Vor den Wahlen zum Reichstag, also vor dem 12. Februar 1867, war das allgemeine und geheime Stimmrecht — oder wie man es in England kurzweg nennt: das Ballot — für uns alle eine Sphinx, die uns unlösbare Räthsel aufgab. Jede Partei betrachtete dasselbe mit Gefühlen, gemischt aus Furcht und aus Hoffnung, und, gestehen wir es offen, wir sind seitdem trotz der Erweiterung unserer Erfahrungen und Wahrnehmungen in der Erkenntniß der Gesetze, nach welchen sich das Suffrage universel, angewandt auf die deutsche Nation, und insbesondere auf die Bevölkerung des norddeutschen Bundes bewegt hat und in Zukunft bewegen wird, immer noch nicht sehr weit vorgeschritten. Es hat sich in Sachsen und Schleswig-Holstein den Particularisten günstig erwiesen, in Hessen und Nassau den Unitariern, in Hannover hat es zwischen beiden halbirt. In Altpreußen begünstigte es die Conservativen, in Neupreußen die Liberalen. In Posen die preußisch-deutsche, in Rheinland und Westfalen die unpreußisch-kerikale Partei. So durchläuft es die ganze Windrose des Compasses und zeigt an jeder Stelle ein anderes Gesicht. Darauf wird man erwidern: ganz natürlich, denn in jedem Lande, in jeder Provinz, in jedem Bezirke und in jedem Wahlkreis sind die Parteien anders beziffert und gruppiert, und nach Maßgabe dieser Voraussetzungen, welche sich an jedem Orte anders gestalten, muß auch das Wahlergebniß verschieden ausfallen. Das mag wahr sein, allein das einzig entscheidende Moment ist es doch nicht. Es wird dadurch nicht erläutert, wie es kommt, daß derselbe preußische Wahlbezirk, der noch vor Kurzem zwei der entschiedensten Fortschrittsleute in das Abgeordnetenhaus der preußischen Monarchie wählte, auf einmal in den Reichstag des norddeutschen Bundes einen Conservativen vom reinsten Wasser schickt. Ist die Stimmung so gänzlich umgeschlagen? Wir zweifeln sehr daran. Die Landtagswahlen, welche wahrscheinlich Ende 1867 stattfinden, werden uns darüber belehren. Oder sind die unteren Classen, deren Stimmen bei dem Ballot gleiches Gewicht haben

als die der oberen, specifisch conservativ? Auch das wird uns schwer zu glauben. Ohne die übrigen Factoren, — wie die Fehler jener Tactik, welche ein Theil der liberalen Partei, ohne von dem andern Theil laut und vernehmlich desavouirt zu werden, in dem Abgeordnetenhaus begangen hat und für die man nun alles, was den Namen „Fortschritt“ trägt oder trug, verantwortlich macht; die Aureole, die das Haupt des Siegers umgiebt; die Besorgniß das, was das treue und tapfere Volk auf dem Schlachtfeld errungen, auf der parlamentarischen Arena durch factiöse Vertreter und frondirende Parteien wieder verscherzt zu sehen; die wirksame Propaganda, welche die jungen Soldaten namentlich in den ländlichen Districten machten, — ohne alle diese und andere Factoren negiren oder außer Rechnung lassen zu wollen, möchten wir doch darauf aufmerksam machen, daß ein sehr wichtiges Moment für das Ergebnis der Wahlen, nach einer ganz neuen Wahlart und grade nach dieser Wahlart, in der Art und in dem Umfange der Thätigkeit der Parteien zu suchen ist.

Abgesehen von Zeiten höchster politischer Erregung und Spannung, kann man unseres Erachtens den Satz aufstellen: Es ist niemals irgendeine Partei an und für sich in der absoluten Majorität. Man wird uns sagen: „Du sprichst ein großes Wort gelassen aus;“ — und doch möchten wir dabei beharren. Jede ausgeprägte, specifische Partei befindet sich regelmäßig, wenigstens hier in Deutschland, an sich in der Minorität; und wenn irgendjemand in der vorhandenen Masse der Bevölkerung eines gegebenen Bezirks die Majorität, die absolute Majorität besitzt, so ist es nur die Indolenz und der Indifferentismus, welche sich der Gesetzgebung des weisen Solon von Athen, daß in der Zeit einer politischen Krisis kein Bürger neutral bleiben dürfe, sondern verpflichtet sei, sich der einen oder der andern Partei anzuschließen, niemals unterworfen haben. — Die Aufgabe jeder politischen Partei ist nun, von diesem herrenlosen Gebiet des Indifferentismus so rasch und so viel als möglich zu occupiren; und wer hierin die beste Strategie und Tactik entwickelt, der siegt in der Wahl. Daß sich Strategie und Tactik dem Wahlmodus anpassen müssen, um von dem Erfolge gekrönt zu sein, ist klar. Das Kriegstheater bedingt die Art der Kriegführung. Ein junger Mann, der mit bestem Eifer und Erfolg seine Reitunterrichtsstunden abgehalten und in der Reitbahn schon recht schön Schule geritten hat, wird doch vielleicht große Mühe haben, sich an Bord des Pferdes zu halten, wenn er zum ersten Male auf einem fremden Roß in die weite, weite Welt reitet. Die Künste der Reitbahn allein reichen da nicht aus.

Das Drei-Classen-Wahlssystem beruhte auf Abgrenzung, Beschränkung und einer gelinden Art der Bevormundung der Menge durch die Aristokratie der Wahlmänner. Vielleicht ist der Ausdruck „Bevormundung“ zu stark; aber wir können im Augenblick keinen besseren finden. Gewiß aber ist, daß kleine, ab

gegrenzte, auf localer Präponderanz irgendeines socialen Elementes beruhende Wahlkörper von einer Partei, die durch den Lauf der Dinge obenauf gekommen, oder, sei es durch Glück, sei es durch Geschick, sonstwie in den Vordergrund geschoben worden ist, weit leichter zu beherrschen sind als große, schrankenlos fluctuirende Wählerschaften. Als Herr v. Hassenpflug es in Kurhessen recht flug zu machen vermeinte und die Wahlkörper auf Gemeindebeamte und einige sonstige Notabilitäten beschränkte, grub er sich selber sein Grab. Denn diese Beschränkung war es, welche der Verfassungspartei die Möglichkeit gewährte, zwei Jahren lang einen Kampf von solcher Hartnäckigkeit in Angriff und Vertheidigung gegen ihn zu führen.

Die liberalen Parteien in Preußen scheinen vergessen zu haben, welch ein himmelweiter Unterschied zwischen dem beschränkten Drei-Classen-Wahlssystem und dem unbeschränkten geheimen Stimmrecht ist. Letzteres kennt weder Wahlmänner, noch öffentliche Abstimmung. Die Wahlmänner aber waren in Preußen seit wiederholten Wahlen in jedem Wahlkreise so ziemlich dieselben geblieben; und diese in Permanenz gesetzten Wahlmänner-*Patricier* hatten eine vortreffliche politische Parteischule hinter sich. Sie spielten das Instrument der Dreiclassenwahl, aber auch nur dieses, mit Virtuosität. Sie wußten die öffentliche Abstimmung zu organisiren und zu überwachen. Sie wußten, wie man Wahlmann wird. Und wenn sie Wahlmann waren, dann wußten sie, was sie zu thun hatten. Sie erhielten ihre Parole durch die Tagespresse und durch Flugblätter. Diese Wahlen ließen sich von einem Centralpunkt aus durch das geschriebene oder gedruckte Wort regieren. Sie bedurften kaum der *vox humana*. Allein es war ein verhängnißvoller Irrthum der liberalen Partei, wenn sie auch für das directe allgemeine Ballot auf diese jahrelang im Dreiclassensystem bewährte Institution bauten, wenn sie glaubten, auch für das Suffrage universel genüge ein Centralcomité in Berlin mit Flugblättern. Bei dem Ballot verloren die Wahlmänner ihr bisheriges Prestige. Das Instrument, welches sie zu spielen hatten, war ein neues und sie verstanden nur das alte, mit den wohlbekannten drei Saiten bespannte. Die Wahlvorbereitungen des allgemeinen Stimmrechts, welche von der liberalen Partei auf das Forum, auf das weiteste Gebiet der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hätten geschleppt oder wenigstens geschoben werden müssen, zogen sich in Ermangelung einer solchen großartigen Agitation liberalen Stils zurück in den Schatten kühler Denkungsart und unter die Fittige weltlicher und geistlicher Obrigkeit, in die Schul- und Rathhausstuben, in die Bureaus der Landräthe und Amtmänner. Nicht die vormaligen Wahlmänner, deren bevorzugte Stellung hin und wieder auch den Reich der finsternen Mächte ein wenig geweckt haben mochte, übten den Einfluß, sondern die Pastoren und Schullehrer, die Landräthe, die Bürgermeister, die Amtmänner, die Gutsobrigkeiten, die Rentmeister, die Polizeiverwalter, die Districtscommissäre,

die Gensdarmen u. s. w. Dieser von vornherein gegebenen und fertig dastehenden Organisation der Conservativen gegenüber, welche in jeder Stadt, in jedem Dorfe, auf jedem Gute ihre geborenen und gleichsam providentiellen Agenten hatte, besaß die liberale Partei absolut nichts entsprechendes. Denn das Werkzeug der Wahlmänner war außer Function gesetzt und es paßte auch nicht zu der gestellten Aufgabe der massenhaften, raschen und sicheren Occupation des dem Indifferentismus zugehörigen Theiles der Wählerschaft, namentlich auf dem flachen Lande bei spärlicher Bevölkerung, wo die menschlichen Wohnsitze so weit auseinanderliegen, und die Verkehrsmittel, welche sie verbinden sollen, noch so viel zu wünschen übrig lassen. Auch die Flugblätter, die man von Berlin aus emittirte und von welchen man sich, da sie in der That zum großen Theile vortrefflich abgefaßt waren, die größte Wirkung versprach, konnten hier nicht recht in Circulation kommen; und wo dies dennoch der Fall war, da wurde die Wirksamkeit ihres Inhalts paralyßirt durch das gesprochene Wort, das von Mund zu Mund und von Herz zu Herzen ging und hin und wieder unterstützt wurde durch einen bis an die äußerste Grenze der gesetzlichen Schranken, mitunter aber — so behauptet man — auch über diese Grenze hinaus ausgedehnten Gebrauch der öffentlichen Autorität. Wenn der Landrath des crossener Kreises, der zugleich auch Wahlvorstand war, unter Berufung auf die Pflicht der „Treue gegen den König“ zur Wahl des Generals v. Steinmeß auffordert, dessen Gegner für Feinde des Königs erklärt, welche das Volk mit „Redensarten von Freiheit, Volksrechten u. dgl. bethören“ und am Ende seines Circulars wörtlich sagt: „Diese Verfügung ist den Gemeinden vorzulesen, und haben die Herren Gensdarmen dies zu controliren und mir bei Nichtbefolgung Bericht zu erstatten“, so liegt es doch sehr nahe, oder vielmehr es ist beinahe unvermeidlich, daß der Bauer, welchem dieses mandatum sine clausula vorgelesen wird und der sich auf schriftgelehrte Wendungen nicht versteht, sich die Sache einfach so zurechtlegt: „Seine Hochwohlgeborenen der Herr Landrath befiehlt im Auftrage Seiner Majestät des Königs, daß wir Seine Excellenz den Herrn General v. Steinmeß wählen; der Herr Gensdarm wird genau aufpassen und jeden, der diesen Befehl nicht befolgt, beim Herrn Landrathe zur Anzeige und Strafe bringen.“ Als der Graf Bethusy-Hue über diese Wahl im Reichstage referirte und mit aner kennenswerther Unparteilichkeit das Verfahren des Landraths charakterisirte und dessen Wahlauschreiben vollständig mittheilte, da glaubten die neupreußischen und die nichtpreußischen Abgeordneten, mitinbegriffen die Particularisten und die Conservativen, die oppositionellen Mitglieder der preußischen Volksvertretung, welche auch im Reichstage sitzen, würden Beanstandung der Wahl beantragen. Sie meinten, diesen den Vortritt überlassen zu müssen. Allein kein Mensch ergriff das Wort, um die Wahl anzufechten. Sie wurde mit einer tadelnden Bemerkung gegen die „Ueberschreitung“

des Landrathes genehmigt. Freilich handelte es sich um einen der Helden des Krieges von 1866; und es liegt daher vielleicht keine allzu große Gefahr vor, daß in der Huldigung, welche man diesem zollte, ein Verzicht auf die Freiheit der Wahl und eine Billigung etwaigen Mißbrauchs der Amtsgewalt gefunden werde.

Im Uebrigen bewegten sich die in Betreff der Wahlen erhobenen Reclamationen theils auf nationalem, theils auf territorialem Gebiet. Zu den Fällen der ersteren Art gehören die polnischen und die dänischen Wahlen. In Nordschleswig haben bekanntlich die Dänen zwei Candidaten bei der Wahl durchgesetzt, weil die Deutschen — hie national! — hie augustenburgisch! — unter einander uneinig waren. Gegen die Wahl des einen: Ablmann von Alsen, waren Proteste eingelaufen; außerdem behauptete der frühere koburgische Staatsrath und augustenburgische Minister Francke, die Dänen hätten Stimmen gekauft, ohne jedoch einzelne Fälle angeben zu können. Die Proteste gründeten sich darauf, daß ein ganzes Dorf oder ein ganzes Gut bei der Wahl übergangen worden sei. Man beanstandete deshalb die Wahl. Gegenüber der außerordentlichen Rücksicht, welche man sonst und namentlich bei den wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhobenen Beschwerden an den Tag gelegt hat, erscheint dieser Beschluß ein wenig rigoros. Denn es ist kaum zu begreifen, wie ein ganzes Dorf ausgeschlossen werden konnte, wenn es dieses nicht selbst so wollte. Es konnte sich ja doch bei Zeiten an den preussischen Wahlcommissarius wenden, von dem es sicherlich Abhilfe zu erwarten hatte. Wollte es aber nicht wählen, dann fehlt jeder Grund zur Beanstandung der Wahl. Denn keiner ist zu wählen verpflichtet. *Volenti non fit injuria*. Die Deutschen in Nordschleswig hätten bei der Wahl ihre querelles allemandes bei Seite setzen sollen, dann hätten sie gesiegt und brauchten nicht nach der verlorenen Schlacht wegen einer Position, die sie zu besetzen vergessen hatten — wegen eines außer Acht gelassenen Dorfes — Beschwerde zu führen.

Außer der dänischen Nation beschäftigte sich der Reichstag bei Gelegenheit der Wahlen auch mit der polnischen. Die Polen erhoben schwere Klagen wegen Beeinflussung der Wahlen durch Mißbrauch der weltlichen Gewalt. Sofort wurde ihnen durch den preussischen Ministerpräsidenten die Beschuldigung des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt entgegengehalten. Leider sind beide Vorwürfe gleich begründet, und in und außerhalb der Mauern scheint gesündigt worden zu sein. Hat ja doch auch am Rhein und in Süddeutschland lange der niedere katholische Klerus gepredigt, preussisch sei protestantisch, und wenn Preußen oben bleibe, würden alle Katholiken gezwungen, den Glauben ihrer Väter abzuschwören. Erst durch den Einmarsch gut katholischer Landwehrlente, „welche ihre heilige Messe mit Andacht hörten und ihr Kreuz schlugen, wie andere ehrliche Christenmenschen auch“, wurde dort die bethörte Menge gewahr, wie irrig

man sie belehrt hatte. Die polnischen Beschuldigungen und die deutschen Gegenbeschuldigungen hatten indeß keine praktische Folge. Es wurde keine Wahl beanstandet. Auch wurde der Streit: ob das Land Posen eine „Provinz“ sei, wie die Preußen und die Deutschen, oder ein „Großherzogthum“, wie die Polen behaupten, dieses Mal noch nicht ausgetragen, wenn auch wieder angeregt. Das waren die nationalen Streitigkeiten.

Nun folgen die territorialen. Sie betrafen das Fürstenthum Lippe-Detmold, das Fürstenthum Rastenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Von Lippe-Detmold und Mecklenburg hatten die Reichstagsmitglieder wohl alle schon gehört. Dagegen das Fürstenthum Rastenburg war den meisten eine geographische Novität. Sie hatten von der Existenz dieses „Reichs“ keine Ahnung gehabt; und doch existirt es und kämpft um sein Recht und seine Existenz einen nicht unrühmlichen Kampf gegen die streliger Regierung; und damit verhält es sich also:

Nicht allein in dem Deutschland vor 1866 und in dem Oestreich nach 1866, sondern auch in dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, obgleich dasselbe noch nicht einmal 100.000 Seelen zählt, also nicht so viel wie eine große Provinzialstadt, herrscht der Dualismus, oder — richtig ausgedrückt — sogar die Personalunion. Das Land besteht nämlich aus zweien Theilen, welche auch räumlich durch das dazwischengeschobene Mecklenburg-Schwerin getrennt werden. Oestlich von letzterem liegt die Herrschaft Stargard mit Strelitz, westlich oder vielmehr nordwestlich davon das ehemalige Bisthum und jetzige Fürstenthum Rastenburg. Die Herrschaft Stargard hat die bekannte feudalistische Verfassung mit dem übrigen Mecklenburg gemein. Das Fürstenthum Rastenburg, welches nur 17.000 Einwohner zählt, hat keinen Theil daran. Früher wurde es von einem Bischof regiert, als dessen Stände die Domcapitularen fungirten. Später fiel es an die streliger Linie; und diese regiert es noch, ohne Stände. Denn zu einer Ständeversammlung bedarf es nach mecklenburgischen Begriffen mindestens einiger Duzend Ritter, und da in dem Lande Rastenburg sich nur drei ritterschaftliche Güter vorfinden — sie heißen Horst, Dodow und Torriesdorf; möge die Nachwelt Notiz davon nehmen! — so versteht es sich — natürlich immer nur nach officiell mecklenburgischer Weltanschauung — ganz von selbst, daß dieses Ländchen keine Volksvertretung haben kann und darf, sondern absolut regiert werden muß. Es zählt zwar anderthalb Städte, nämlich eine ganze, welche Schönberg heißt, und eine halbe, Rastenburg, durch deren Mitte die Landesgrenze zieht, die das eine Stück an Mecklenburg und das andere an Lauenburg theilt, und eine sehr tüchtige Bauernschaft, welche niemals leibeigen oder hörig war, in Erinnerung dessen heute noch die jungen Bauern am Traualtar zur Beurkundung ihrer von Alters her gewährten persönlichen Freiheit ein Schwert an ihrer Linken zu tragen pflegen. Allein trotz dieser persönlichen Freiheit sind

die Bauern nicht Eigenthümer des Bodens, welchen sie bauen, sondern nur Erbpächter. Alles Land gehört gegenwärtig dem Großherzog, wie ehemals dem Kirchenfürsten. Da das landesherrliche Regiment hinsichtlich der Herrschaft Stargard durch ständische Gerechtfame beschränkt ist, in dem Fürstenthum Rageburg aber nicht; da also Stargard im Stande ist, sich zu wehren, Rageburg aber nicht, so ist es natürlich, daß Stargard auf Rageburg abwälzt, und Rageburg dabei mitunter zu kurz kommt. Hierdurch nun ist das ragebürgerliche Rechts- und Selbstständigkeitsgefühl geweckt und gereizt worden. Es steift sich auf seine Sonderexistenz, seine Personalunion, sein Selbstbestimmungsrecht. Es verlangte früher unter Berufung auf den Artikel 13 der weiland Bundesacte für sich eine Volksvertretung und hofft nun, daß ihm endlich unter dem neuen Bund zu Theil werde, was ihm der alte nicht gewähren konnte oder wollte. In der That hat es auch allen Grund, sich zu wehren. Denn es ist bei der Erbauung der mecklenburgischen Staatsbahnen übel gefahren, zu welchen es bezahlen mußte, ohne den geringsten Vortheil davon zu haben; und man wollte es sogar durch eine Zollgrenze von dem natürlichen Centralpunkte seines Verkehrs, von der Hansestadt Lübeck, abschneiden. Gegen diese Ausdehnung des 1863 neu beschlossenen mecklenburgischen Grenzcolles auch auf das Fürstenthum Rageburg haben sich indeß die wackeren Bewohner dieses unbekanntes Reichs, unter Führung des geschickten Advocaten Kinder in Schönberg, dem das öffentliche Vertrauen gleichsam das Amt eines Vice- oder gar Contregroßherzogs übertragen hat, so kräftig gewehrt, daß Mecklenburg seinen Plan aufgeben mußte und dem Lande die Handelsfreiheit erhalten blieb. So viel zur Orientirung über diesen wunderlichen Mikrokosmos in unseren Nordmarken.

Als es nun an die Parlamentswahlen ging, publicirten die Großherzoge von Mecklenburg ein Gesetz, worin es hieß: „Jeder Mecklenburger, welcher fünf und zwanzig Jahre alt und unbescholten ist, hat das Recht zu wählen“ u. s. w. Die Rageburger witterten hierin sofort eine Schlinge schlimmster Art. Sie calculirten: Wir sind Rage- und nicht Mecklenburger; wenn das Wahlgesetz auch für uns gelten sollte, so müßte darin stehen: „Jeder Rage- und Mecklenburger“. Da es aber bloß heißt „Mecklenburger“ und nicht auch „Rageburger“, so liegt die dringende Gefahr vor, daß die Rageburger, wenn sie dennoch wählen, sich dadurch als Mecklenburger bekennen und dadurch alle ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien, soweit sie deren etwa haben sollten — omnia, si quae sint, jura — verscherzen und ihrer Sonderexistenz, ihrer Personalunion, ihres Selbstbestimmungsrechts und ihres Anspruchs auf constitutionelle Repräsentation der Rageburger Nation verlustig gehen. In Erwägung dessen erging der Beschluß: Wir wählen nicht zum Parlament. Und jedermänniglich besolgte ihn. Vergebens reiste der Wahlvorstand von Ort zu Ort. In dem Gasthaus, wo die Wahl vorgenommen werden sollte, fand er keine Wähler, sondern nur den

Wirth. Er fragte diesen, ob er etwa gesonnen sei, jemanden in das Parlament zu wählen, was der Hotelbesitzer kühl bis ans Herz hinan verneinte. Darauf nahm der Wahlvorstand ein Protokoll auf, in welchem er die einstimmige Abwesenheit sämmtlicher Wähler constatirte, die Antwort des Gastwirths registrirte und nicht unterließ beizufügen, daß auch er, der endesunterfertigte Wahlvorsteher, sich nicht bemüßigt finde, zu wählen. An dem nächsten Ort wiederholte sich dasselbe Schauspiel, und so ging die Wahlenthaltung durch die gesammten Rugeburgischen Lande. Auch an den Reichstag wandten sich die Rugeburger mit einem Protest. Sie versicherten, sie seien gut deutsch, könnten aber nur als Ruge- und nicht als Mecklenburger wählen, und bäten im Uebrigen ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Letzteres konnte der Reichstag im Augenblick leider noch nicht; es würden ihnen indeß einige Worte gemüthlicher Theilnahme gewidmet. Die Wahl wurde genehmigt in Anbetracht, daß die Rugeburger, auch wenn sie gewählt hätten, wegen ihrer geringen Zahl keinen Ausschlag gegeben haben würden.

Das war die Procedur Ruge- versus Mecklenburg. Der zweite territoriale Proceß war: Stadt Berlin contra Mecklenburg-Schwerin. Die Verhandlungen sind aus den Zeitungen bekannt. Das Land Mecklenburg verlor. Die Stadt Berlin gewann. Die Gesetzgeber Mecklenburgs hatten aus Gründen, welche für einen beschränkten Unterthanenverstand nicht auffindbar sind, es für dringend nothwendig gehalten, in ihr Wahlgesetz zu schreiben, daß eine verbüßte Zuchthausstrafe wegen politischer Verbrechen von der Wählbarkeit ausschließe, während in dem preussischen Wahlgesetze das Gegentheil steht, ohne daß dadurch bis dato die preussische Monarchie irgendeine Schädigung an Ansehen und Würde erlitten hätte. Es war natürlich nur reiner Zufall, daß die von den Gesetzgebern Mecklenburgs beliebte Ausschließung nur auf eine einzige Person zutraf und daß dieser Mann der mecklenburgischen Regierung eine persona ingratisissima war, nämlich Moriz Wiggers, bekannt durch seine politische Laufbahn und durch eine Reihe guter volkswirtschaftlicher und finanzwissenschaftlicher Bücher. Moriz Wiggers, der Präsident des constitutionellen Landtags von 1848, hatte, nachdem die constitutionelle Verfassung abgeschafft und die feudalistische wieder eingeführt war, zufällig das Unglück, in Gemeinschaft mit seinen Freunden „wegen Theilnahme an einem entfernten Versuche des Hochverraths“ in Untersuchung gezogen, verhaftet, etwa vier Jahre in Untersuchungshaft gehalten und schließlich zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt zu werden. Alle anderen wurden begnadigt. Wiggers allein wurde ins Zuchthaus gesteckt. Später wurde ihm sogar noch, in Widerspruch mit dem juristischen Grundsatz, daß man nicht eine und dieselbe Handlung doppelt mit Strafe belegen dürfe — *ne bis in idem* —, die Anwaltspraxis untersagt, weil Zuchthausstrafe entehre, und zwar „nach einem in Mecklenburg in der Bildung begriffenen Gewohnheitsrecht“

(was würde wohl die rechtsgelehrte Welt dazu sagen, wenn man jemanden verurtheilen wollte „auf den Grund eines noch in Bearbeitung begriffenen Strafgesetzentwurfes?“). Endlich schloß ihn das Wahlgesetz von der Wählbarkeit aus; und wer möchte danach noch zweifeln, daß das alles natürlich rein zufällig und ohne alles geffentlichliche Zuthun der mecklenburgischen Regierung so gekommen? Da nun die preussische Haupt- und Residenzstadt Berlin Wiggers in den Reichstag gewählt hatte, so kam ein juristischer Professor — auf was verfallen nicht Juristen und Professoren? — auf den Einfall, die berliner Wahl müsse nach dem mecklenburger Gesetze beurtheilt und deshalb Wiggers aus dem Reichstage „entfernt werden“, — wie sich in diesem Falle Friz Reuters Entspekter Brätig ausgedrückt haben würde. Allein der Reichstag, seine ersten juristischen Capacitäten an der Spitze, war anderer Meinung. Er erklärte die Wahl für gültig. Auch der ritterliche Prinz Friedrich Karl, der Herzog von Ujest und der sonstige hohe Adel Preußens stimmten dafür. Die preussischen Minister, welche Reichstagsabgeordnete sind, fehlten. Wahrscheinlich wollten sie nicht gegen und konnten doch nicht für Mecklenburg stimmen. — An und für sich freilich involvirte die von dem Reichstage über die von dem Professor Dr. Glaser angeregte Controverse getroffene Entscheidung noch keine Verurtheilung der mecklenburgischen Regierung. Das Verdienst, sie wider Willen zu einer solchen beinahe gemacht zu haben, gebührt dem Bundescommissarius für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Herrn Dr. Wegel, welcher mit rapider Geschwindigkeit die Laufbahn von einem marburger Privatdocenten bis zu einem großherzoglichen geheimen Staatsrath zurückgelegt hat und als das brauchbarste Mitglied der mecklenburgischen Regierung gilt. Während die Versammlung discutirte, ob das mecklenburger Gesetz auf die berliner Wahl anwendbar sei, was die Herren v. Bincke (Hagen) und Wagener (Neustettin) bejaheten, jedoch nicht ohne für die Person des Herrn Wiggers Gefühle der Achtung und Sympathie kundzugeben, schien Dr. Wegel den Stand der Frage so aufgefaßt zu haben, als wenn die mecklenburgische Regierung angeklagt werde, aus Haß gegen einen einzelnen Mann ein Gesetz gemacht zu haben, im Widerspruch mit einer bekannten Regel, die schon in den zwölf Tafeln steht („in homines privos leges ferri noluerunt“). Wenigstens vertheidigte er in einer an das „Qui s'excuse, s'accuse“ erinnernden mehr als halbständigen Rede die mecklenburgische Regierung gegen eine solche Beschuldigung. Er soll zu dieser Rede einen speciellen Auftrag seines hohen Gouvernements gehabt, schon vor sechs Wochen die Acten eingezogen und seitdem daran gearbeitet haben. Letzteres versichern wohl unterrichtete Männer, sonst würden wir es nicht glauben; denn an der Rede selbst waren Spuren des Grundsatzes: „Nonum prematur in annum“ auch für den schärfsten Beobachter nicht sichtbar. Als decoratives Element dagegen diente der Rede ein persönlicher Ausfall gegen die „Gebrüder Wiggers“, welchen der rechts-

gelehrte Staatsmann vorwarf, sie hätten Anno neunundvierzig bei Erlassung eines Gesetzes mitgewirkt, worin etwas Aehnliches stehe, woraus denn der Herr Staatsrath folgern zu wollen schien, daß nun deshalb „die Gebrüder Wiggers“ überall, wo sie sich befänden, auch in Berlin, von allen defecten Vorschriften betroffen werden müßten, die in älterer und neuerer Zeit in dem Codex der Obotriten und Wenden publicirt worden seien und gleichsam eine solidarische Haftbarkeit und Gutsprache für alle darin enthaltene Sünden wider den heiligen Geist des Rechtes übernommen und dafür mit Gut und Blut aufzukommen hätten. Das war denn doch selbst dem edlen **D**older Julius Wiggers (Professor der Theologie in Rostock, bekannt durch seine theologischen, kirchengeschichtlichen und staatswissenschaftlichen Werke, in Rostock selbst in den Reichstag gewählt) zu stark. Er parirte in einer „persönlichen Bemerkung“ diesen, was ihn anlangt, rein vom Zaum gerissenen und obendrein thatsächlich unwahren Angriff mit ein paar wuchtigen Hieben; und so wurde denn die Abstimmung aus einer bloßen Genehmigung der Wahl zu einer Niederlage des in Mecklenburg herrschenden Systems.

Die dritte kleinstaatliche Wahlaffaire war die des hochgebietenden Staats- und Cabinetministers des Fürstenthums Lippe-Detmold Herrn v. Oheimb, gewählt in dem Fürstenthum Lippe, oder um seine selbsteigenen Worte zu gebrauchen: „in seinem Lande“. Eine große Anzahl Wähler hatte gegen die Wahl reclamirt und erhebliche Gründe angeführt; die niederen Beamten sollen im Auftrag der höheren ihre amtliche Autorität mißbraucht haben, um Stimmen zu erkaufen, zu erschleichen oder zu erzwingen zu Gunsten ihres Chefs, des Herrn Oheimb; in einem Wahlbezirke wurde die Abstimmung, welche nach dem Gesetze eine geheime sein soll, in eine offene verwandelt, in der Art, daß der Wahlvorstand die geschlossenen Zettel sofort nach Empfang auseinanderfaltete und sortirte — die für Oheimb zur Rechten und die für Hausmann, den Gegencandidaten zur Linken, wobei natürlich die Schafe zur Rechten über die Böcke zur Linken stegten, u. dgl. m. Man fand jedoch in alledem keinen Grund zur Beanstandung. „Wenn man auch,“ so hieß es, „Herrn v. Oheimb diese 826 Stimmen abziehe, behalte er doch noch genug zur absoluten Majorität.“ Ja, aber wie dann, wenn man sie — und das muß man — nicht allein Herrn Oheimb ab-, sondern auch seinem Gegencandidaten zuzählt, dann behält ersterer keine absolute Majorität. „Selbst wenn,“ so hieß es weiter, „die Ueberschreitungen der Beamten nachgewiesen werden könnten, so wären das alles doch nur Versuche; denn es liege in dem Charakter der geheimen Abstimmung, daß der Causalnexuſ nicht zu ermitteln, und daß nie ein exacter Beweis darüber zu führen sei, ob und welchen Erfolg die angewandten Mittel des Betrugs, der List, der Gewalt und der Bedrohung gehabt hätten.“ Wir erlauben uns kein Urtheil darüber, ob die Entscheidung des Reichstags, welcher mit sehr

großer Majorität die Wahl des Herrn v. Dheimb genehmigte, richtig ist oder nicht. Dagegen halten wir den von dem Referenten abgegebenen und leider von niemandem bestrittenen Wahrspruch, daß bei geheimer Abstimmung Wahlbeeinflussung nicht möglich sei, weil man ihre Wirkung nicht beweisen könne, für sehr gefährlich. Er ist geeignet, in Deutschland ein dem französischen Suffrage-universal-System analoges Verfahren herbeizuführen, was auf das äußerste zu beklagen wäre. Denn es demoralisirt das Volk und schwächt die Kraft der Centralgewalt, der die kleinen Regierungen, welche in ihren Ländchen, wenn man ihnen die Wahlbeeinflussung ganz frei giebt, gradezu wählen lassen, wen sie wollen, lauter eingefleischte Particularisten schicken werden. Der Satz, daß die geheime Abstimmung die Wahlbeeinflussung ausschließe, beruht auf der Voraussetzung, daß das Botum uncontrolirbar sei. Diese Voraussetzung ist grundfalsch. Der Wahlvorstand, der die Zettel empfängt, kann sehr wohl controliren, je nachdem der Zettel der einen oder der andern Partei länger oder kürzer, das Papier mehr oder weniger weiß, oder je nachdem es weicher oder glätter anzufühlen ist. Aber auch ohne dieses Mittel stellen sich die negativen Resultate von selbst fest. Wenn z. B. in dem Dorfe N., wie dies in dem oheimbschen Falle behauptet wird, der Wegausseher K. sämmtlichen dortigen Chausseearbeitern gesagt hat: „Wenn Ihr Dheimb wählt, bekommt Ihr Tagelohn für den Wahltag; — wenn nicht — nicht“, und wenn in diesem Dorf von allen abgegebenen Stimmen keine einzige auf Dheimb gefallen ist, so erscheint es als festgestellt, daß keiner der Chausseearbeiter für Dheimb gestimmt hat; er bekäme in diesem Falle keinen Tagelohn, und wenn er das weiß, so ist es nicht schwer zu errathen, was ein armer Mann thun wird, der den Tagelohn nicht entbehren kann und sich bei der hohen Obrigkeit nicht mißlieblich machen will. Grade weil die Bestechung und die Vergewaltigung, der Mißbrauch der Amtsgewalt und deren Erfolge beim Ballot schwerer nachzuweisen sind, grade deshalb muß man es um so strenger damit nehmen, wenn man nicht riskiren will, daß die Stimme des Volks auf das freventlichste gefälscht wird — jenes Volks, von welchem der conservative Abgeordnete Wagner-Neustettin in der Reichstagsitzung vom 9. März 1866 nach Citirung der französischen Phrase: „Alle brennenden Parteiunterschiede erlöschen in dem großen Meere des allgemeinen Stimmrechts“, zu behaupten die Kühnheit hatte, es interessire sich nicht mehr für Politik, sondern nur noch für religiöse und für sociale Fragen — oder, wie er es sehr drastisch ausdrückte, „für Fragen des Herzens und des Magens“.

Wenn der Reichstag den bereits jetzt gegen ihn erhobenen Vorwurf, er sei bei der Wahlprüfung nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit und Strenge vorgegangen, nicht nur durch Berufung auf die in der Sachlage zu findenden Gründe, welche auf möglichste Beschleunigung der Constituirung losdrängten,

abschwächen, sondern durch eine That restituiren will, so muß er bei der auch aus anderen Gründen gebotenen Berathung des Wahlgesetzes dafür sorgen, daß dasselbe Vorschriften erhält, welche dem Mißbrauche der Amtsgewalt zur Beeinflussung und Fälschung der Wahlen energisch entgegenwirken, theils durch Strafandrohung für die Contravenienten, theils durch Verhängung der Cassation über jede Wahl, bei welcher zu Gunsten des Gewählten solche illegale Mittel in einer qualitativen oder quantitativen Ausdehnung angewandt worden sind, welche den Erfolg wahrscheinlich macht. Der Reichstag selbst, als große Jury, mag danach über jeden concreten Fall befinden.

Die liberale Partei aber, soweit sie bei den Reichstagswahlen vom Februar und März 1867 unterlegen ist, möchten wir andererseits bitten, diese Niederlage nur nicht einzig und allein auf Rechnung der Wahlbeeinflussungen zu setzen, sondern erstens Umschau und Selbstschau zu halten, ob sie nicht etwa in ihrer letzten parlamentarischen Periode strategische, tactische oder technische Fehler begangen habe, welche mitunter mehr schaden, als ein materielles Unrecht, zweitens aber, besser als dies bisher geschehen, das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht zu studiren, und durchaus nicht zu glauben, daß man die Massen in ihren zahlreichen localen Centren und ihren zahllosen Unterabtheilungen durch ein Wahlcomité in Berlin und durch Flugschriften leiten könne, welche beide Mittel zwar gut sind, aber ohne persönliches Einwirken, das sich auf jedes Dorf, jeden Hof und jedes Gut zu erstrecken hat, in der Regel erfolglos bleiben.

Ein politischer Prophet des fünfzehnten Jahrhunderts.

Der Sturz der Hohenstaufen bezeichnet in mehr als einer Richtung einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Reichs. Mit Kaiser Friedrich dem Zweiten sank nicht allein der letzte gewaltige Repräsentant jener alten großen Auffassung von dem Verufe des römischen Kaiserthums deutscher Nation zur Führung der ganzen Christenheit, nicht allein die Gedankenwelt hinab, welche die Trägerin der ersten und glanzvollsten Periode des deutschen Mittelalters war; — unter Friedrich dem Zweiten hat sich auch das Auseinandergehen des Einheitsstaates Deutschland in einen zusammengesetzten Staatskörper